

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 90 (2019)
Heft: 12: Forschung & Praxis : wie der Transfer in die Alltagsrealität gelingt

Artikel: Betagte Menschen in Pflegeheimen : vom Justizsystem vergessen? : "Das Recht auf Selbstbestimmung ist ab der Aufnahme im Heim bedroht"
Autor: Nicole, Anne-Marie / Cherubini, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-886086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betagte Menschen in Pflegeheimen: Vom Justizsystem vergessen?

«Das Recht auf Selbstbestimmung ist ab der Aufnahme im Heim bedroht»

Durch den aktuellen gesetzlichen Rahmen kann die Wahrung der Grundrechte betagter Menschen in den Pflegeheimen nicht garantiert werden. Zu diesem Schluss kommt Marie Cherubini*, die im Rahmen ihrer Dissertation umfangreiche Forschungen zu diesem Thema durchgeführt hat.

Interview: Anne-Marie Nicole

Was versteht man unter Grundrechten?

Marie Cherubini: Die Grundrechte dienen dem Schutz der wesentlichen Aspekte des Menschen und seiner Würde. Jede Person kann diese gegenüber dem Staat und privaten Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, einfordern.

Warum verlangen die Grundrechte betagter Menschen eine besondere Beachtung?

Die Frage nach den Grundrechten betagter Menschen wurde bisher kaum thematisiert. Diese Personengruppe fordert ihre Rechte selten ein und wird im Gegensatz zu anderen benachteiligten Gruppen kaum dabei unterstützt. Nach meiner persönlichen Einschätzung ist betagten Menschen bewusst, dass die Pflegeheimplätze begrenzt sind. Sie wollen ihren Kindern und der

Einrichtung nicht zur Last fallen. Auch von den Angehörigen werden sie selten dazu angeregt. Mit der neuen Generation könnte sich das jedoch ändern.

Stellt das Alter ein Kriterium für einen stärkeren Schutz der Grundrechte dar?

Die Hochaltrigkeit an sich stellt im Gegensatz zur Kindheit und Jugend kein Kriterium für eine grundsätzliche Benachteiligung dar. In Anbetracht der verschiedenen Arten des Alterns wäre die Festlegung eines Alters, ab dem betagte Menschen grundsätzlich als benachteiligt gelten, diskriminierend und willkürlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam wiederholt zu der Einschätzung, dass bestimmte Personengruppen aufgrund einer Besonderheit benachteiligt sind und dass dies einen stärkeren Schutz seitens des Staates rechtfertigt. Bei Menschen mit Behinderung beispielsweise ist der ausschlaggebende Faktor für einen speziellen Schutz die Behinderung, bei Häftlingen ist es der Freiheitsentzug. Bei betagten Menschen ergibt sich eine Benachteiligung aus der Kombination mehrerer Faktoren, etwa der

körperlichen oder geistigen Abhängigkeit und der Heimunterbringung.

Inwiefern ist die Situation betagter Menschen in Pflegeheimen besonders?

Faktisch stellt die Heimunterbringung ein Kriterium für eine Benachteiligung dar. Und diese Situation, in der sich die Privatsphäre mit dem öffentlichen Bereich vermischt, führt dazu, dass das Risiko einer Verletzung der Rechte dieser Menschen höher ist. Zum Beispiel bringt die Unterbringung im Doppelzimmer zwingend eine Beschränkung des Rechts auf die Intimsphäre mit sich.

«Die Frage nach den Grundrechten betagter Menschen wurde bisher kaum thematisiert.»

* Marie Cherubini ist Fachjuristin an der Universität Lausanne. Nach ihrem Master-Abschluss in Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg veröffentlichte sie 2016 ihre Dissertation über «Die Grundrechte betagter Menschen in Pflegeheimen».

Sind sich die Bewohnerinnen und Bewohner dessen bewusst?

Ob die Menschen sich der Verletzung ihrer Rechte bewusst sind, lässt sich schwer sagen. Es darf jedoch nie vergessen werden, dass betagte Menschen in Pflegeheimen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit allen damit verbundenen Grundrechten sind und dass sie Anspruch auf einen erhöhten Schutz seitens des Staates haben.

Andere betagte Menschen leben im eigenen Zuhause. Was weiss man über Einschränkungen bei den Grundrechten dieser Personengruppe?

Die Situation der im eigenen Zuhause lebenden betagten Menschen kenne ich nicht. Diese Personengruppe habe ich in meiner Dissertation von Anfang ausgelassen. Einerseits, weil dadurch der Umfang der Forschungsarbeit deutlich gestiegen wäre, andererseits, weil weniger Informationen über das Zuhause zur Verfügung stehen. Allerdings ist bekannt, dass es auch zu Hause zu Rechtsverletzungen und Misshandlungen kommt: Dort ist der betagte Mensch mit dem Angehörigen oder der Pflegeperson allein. Es gibt keine «soziale» Kontrolle wie etwa in einem Pflegeheim.

Sie sprechen von Misshandlungen ...

Ja. Nach der Definition des Europarats ist unter Misshandlung jede Handlung körperlicher, psychischer, materieller und anderer Gewalt, jede Vernachlässigung sowie jeder Entzug und jede Verletzung von Rechten zu verstehen. Im weiteren Sinn kann man den Begriff der Misshandlung so verstehen, dass er eine Verletzung eines Rechts, also eine unerlaubte Einschränkung eines Rechts, beinhaltet.

**«Auf mehrere
Anfragen hatte ich
nur eine positive
Antwort eines Heims
erhalten.»**

Was war das Ziel Ihrer Forschungsarbeit?

Ich wollte zeigen, dass die Grundrechte betagter Menschen in Pflegeheimen nicht ausreichend geschützt sind. Dies wurde im Rahmen meiner Arbeit bestätigt. Da betagte Menschen alle Grundrechte geniessen, habe ich alle in der Bundesverfassung verankerten Rechte inhaltlich auf die besondere Situation der Bewohnerinnen und Bewohner untersucht und geschaut, ob ein Mindestmass dieser Rechte sichergestellt wird.

Wie sind Sie vorgegangen? Haben Sie Umfragen bei den Pflegeheimen durchgeführt?

Da es sich um eine Dissertation in den Rechtswissenschaften handelt, habe ich das Thema ausschliesslich aus rechtlicher Sicht beleuchtet. Um die Situation der betagten Menschen und die Heimunterbringung besser zu verstehen, habe ich jedoch viel fachfremde Literatur gelesen. Zudem habe ich einige Tage in einem Pflegeheim verbracht. Dies war im Übrigen nicht einfach: Auf mehrere Anfragen hin hatte ich lediglich eine positive Antwort eines Heims erhalten. Sicherlich hatte die Vorstellung, dass eine Juristin vor Ort die Wahrung der Rechte der Bewohner untersucht, einige Ansprechpartner zu Sorgen veranlasst. Genau aus diesem Grund hatte ich auch auf zeitaufwendige Fragebögen verzichtet, denn diese wären sicherlich nicht allzu positiv aufgenommen worden.

Ihrer Anfangshypothese zufolge werden die betagten Menschen in Pflegeheimen von unserem Justizsystem vergessen, obwohl dieses System Personen mit einer besonderen Rechtsbeziehung zum Staat besser schützen soll.

In der Tat liegen kaum beziehungsweise keine Lehrmeinungen und Gerichtsentscheide zu diesem Thema vor. Aus diesem Grund habe ich Vergleiche mit anderen sogenannten benachteiligten Personengruppen in psychiatrischen Einrichtungen und Haftanstalten durchgeführt. Beim Schutz der Grundrechte kommen Recht und Rechtsprechung zum Beispiel den Häftlingen zugute. Deren Forderungen beziehen sich auf die Lebensbedingungen, die Wohnfläche, zu kleine Zellen, die Religionsfreiheit, das Recht auf Hofgang und Ähnliches. Verglichen damit haben die betagten Menschen klar das Nachsehen.

Wie lässt sich das erklären?

Das liegt wahrscheinlich daran, dass die Häftlinge Zugang zu Rechtsanwälten haben, die die Interessen ihrer Mandanten kennen und verteidigen. Im Bereich des Strafvollzugs liegt zudem eine umfangreiche Rechtsprechung vor, unter anderem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Eine Forderung zieht so oft weitere Forderungen nach sich. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen fordern ihre Rechte hingegen nur selten oder gar nicht ein.



Marie Cherubini: «Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen fordern ihre Rechte selten oder gar nicht ein.»

Foto: CVS

Ein praktischer Leitfaden

Das 2011 im Auftrag des Bundes gegründete Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ist ein Pilotprojekt mit der Aufgabe, die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Menschenrechte zu fördern. Einer der Forschungsschwerpunkte bezieht sich auf die Rechte besonders benachteiligter Gruppen. In diesem Zusammenhang wurde eine «Juristische Bestandesaufnahme der Hindernisse für die Umsetzung und Inanspruchnahme der Menschenrechte von älteren Personen in der Schweiz» durchgeführt. Diese untersucht Menschenrechtsfragen wie prekäre Situationen, Verletzungen der Menschenwürde oder altersbedingte Nachteile.

Um Fachkreise und Öffentlichkeit für den Umfang der Grund- und Menschenrechte betagter Menschen zu sensibilisieren, veröffentlichte das SKMR in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern einen Leitfaden zu den Menschenrechten betagter Menschen in der Schweiz*.

Darin erläutern die Autoren die wichtigsten Konzepte, die für das Verständnis des Rechtsrahmens nötig sind. Sie geben Beispiele für mögliche Verletzungen dieser Rechte und Massnahmen, um sie zu verhindern. Die Fallstudien beziehen sich auf vier Bereiche, darunter den Alltag in den Pflegeheimen, sodass Einrichtungen und Fachkräfte ihre Praktiken mit Blick auf die Grundrechte hinterfragen können.

* «Grundrechte im Alter – Ein Handbuch», bestellbar unter www.skmr.ch

Reicht das rechtliche Instrumentarium nicht aus, um die Rechte betagter Menschen in Pflegeheimen zu wahren?

Die Situation ist eher unbefriedigend. Wir verfügen nicht über die notwendigen Instrumente, um alle diese Rechte uneingeschränkt gewährleisten zu können, trotz einiger gesetzgeberischer Entwicklungen in den letzten Jahren. Die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention sind in diesem Fall zu allgemein gefasst. Einige spezifische Rechtsgrundlagen finden sich in verschiedenen Gesetzen, beispielsweise im Zivilgesetzbuch und eher indirekt im KVG, im Gesetz über die AHV oder im Gesetz über die Ergänzungsleistungen. Aber es gibt kein Gesetz, durch das die Rechte betagter Menschen in Pflegeheimen ausdrücklich geschützt werden. Diese Situation sollte deutlich verbessert werden.

Was ist mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht?

Natürlich ist die Einführung dieses Rechts im Zivilgesetzbuch als Fortschritt zu sehen. Aber auch hier gilt: Es ist zu eng gefasst, weil es sich ausschliesslich auf urteilsunfähige Personen bezieht. Es gibt jedoch auch urteilsfähige Menschen, die benachteiligt sind und geschützt werden müssen, auch wenn sie

in der Lage sind, eine Patientenverfügung zu verfassen oder einen Heimvertrag zu unterzeichnen. Darüber hinaus befasst sich das Erwachsenenschutzrecht mit Fragen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechten oder Zwangsmassnahmen, nicht aber mit anderen Rechten wie dem Wahlrecht, dem Eigentumsrecht, der Religionsfreiheit und anderen Rechten.

Welche Aussagen zu den Rechten der Bewohner finden sich in den Chartas und Hausordnungen der Pflegeheime?

In denjenigen, die ich lesen konnte, sind die Rechte als solche nicht ausdrücklich erwähnt. Es werden eher allgemeinere Begriffe wie Würde, Respekt, Intimität und Selbstbestimmung genannt. Daraus können jedoch keine Rechte abgeleitet werden, da diese Dokumente nicht aus rechtlicher Sicht betrachtet werden. Es geht dabei eher um die Gestaltung des Alltags.

Welche Rechte sind in Pflegeheimen am stärksten bedroht?

Alle Rechte sind in den Pflegeheimen potenziell bedroht. Eines der am stärksten bedrohten Rechte ist sicherlich das Recht auf Selbstbestimmung, und zwar bereits ab der Aufnahme im Pflegeheim. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch in Bezug auf die freie Entscheidung über Lebensgestaltung eingeschränkt. Generell sind die Persönlichkeitsrechte bedroht: die persönliche Freiheit, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Bewegungsfreiheit und so weiter. Über diese Rechte wird am meisten gesprochen, und sie werden am häufigsten thematisiert. Es gibt aber auch das Recht auf Intimleben und Sexualität, die Religionsfreiheit, die Sprachfreiheit und die Niederlassungsfreiheit. Ebenso gibt es das Recht auf den Schutz vor Datenmissbrauch, das insbesondere mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers an Bedeutung gewinnen wird.

Kann das Zusammenleben die Einschränkung eines Rechts rechtfertigen?

Nach der Theorie über die Einschränkung von Grundrechten und Artikel 36 der Bundesverfassung kann ein Recht eingeschränkt werden: aus Gründen des öffentlichen oder privaten Interesses, insbesondere aufgrund der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. In Pflegeheimen kann die Wahrung der Ordnung ein Grund für die Einschränkung von Rechten sein: Wenn ein Bewohner unruhig ist und das Leben der anderen stört, kann zum Beispiel seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Allerdings muss diese Massnahme verhältnismässig sein und darf das Recht nicht über das notwendige Mass hinaus einschränken, und sie darf erst als letztes Mittel angewandt werden.

Wie kann ein Schwellenwert festgelegt werden, über dem jedes Recht als objektiv verletzt gilt?

Genau mit dieser Aufgabe habe ich mich im Rahmen meiner Dissertation befasst. Nehmen wir zum Beispiel Lebensgewohnheiten wie die Bettruhezeiten oder die Ernährung: Diese Elemente gehören zu den wesentlichen Aspekten des Alltags und fallen unter das Recht auf Selbstbestimmung. Sicher kann vom Pflegeheim nicht verlangt werden, dass jedem Bewohner Essen à la carte angeboten oder Bewohnern in Doppelzimmern das

>>

Fernsehen bis in die frühen Morgenstunden gestattet wird. Auf der anderen Seite ist es sicherlich möglich, bei jeder Mahlzeit generell zwei Menüs zur Wahl anzubieten sowie zu einer angemessenen Zeit das Licht auszuschalten, ohne jedoch eine Schlafenszeit vorzuschreiben.

Sie sehen den Ressourcen-Mangel als Ursache für die Einschränkung der Rechte betagter Menschen in Pflegeheimen.

Die fehlende Zeit der Mitarbeiter ist sicherlich ein Grund dafür, dass diese Rechte eingeschränkt werden. Manche Massnahmen müssen jedoch nicht zwingend teuer und zeitaufwendig sein. Bei meinen Gesprächen in Heimen konnte ich deutlich erkennen, dass die Pflegenden mitfühlend, interessiert und bereit sind, es besser zu machen. Es ist also nicht meine Absicht, die Mitarbeiter zu beschuldigen. Sie sollen sich vielmehr der Tatsache bewusst werden, dass viele Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen sich auf die Grundrechte auswirken... Einige Rechte wie die Bewegungsfreiheit oder das Recht auf Intimsphäre sind naheliegend. Andere Rechte sind hingegen weniger offensichtlich, etwa die Wahl des Erscheinungsbilds oder die Entscheidung für ein Haustier.

Welche Massnahmen empfehlen Sie, um die Wahrung aller Grundrechte zu gewährleisten?

Dazu gehört selbstverständlich die Schulung und Sensibilisierung des Personals. Ich habe an Kolloquien teilgenommen und Schulungen für Fachkräfte gehalten. Dabei merkte ich, dass sie für diese Fragen sehr offen sind. Das motiviert mich sehr. Notwendig sind vor allem regelmässige Schulungen und Wiederholungen, denn allzu schnell steckt man wieder im Alltag und den Arbeitsanforderungen fest! Die Bewohner und die Angehörigen müssen natürlich ebenso informiert werden. Darüber hinaus kann man auch an spezifischere Massnahmen denken, zum Beispiel die Ausarbeitung eines individuellen Lebensprojekts für alle Bewohner oder ein Recht auf Mitbestimmung.

«Das System der Alterspflege sollte auf Basis der Grundrechte konzipiert sein.»

Sie erinnern auch an das Petitionsrecht und seine grundlegende Rolle. Wann ist mit den ersten Petitionen von Heimbewohnern zu rechnen?

Dazu müssten die Bewohner dieses Recht zunächst einmal kennen und den Mut haben, Forderungen zu stellen! In der Praxis ist dies jedoch ein guter Weg, um der eigenen Stimme Gehör zu verschaffen. Und eine Petition einer Gruppe hat mehr Gewicht als die einer Einzelperson.

Welche Möglichkeiten haben Bewohner und ihre Angehörigen, um ihre Rechte durchzusetzen?

Das ist einer der Schwachpunkte des Systems: Es fehlen geeignete Rechtsmittel. Und die vorhandenen Rechtsmittel beziehen sich auf zahlreiche verschiedene Gesetze wie das neue Erwachsenenschutzrecht oder die kantonalen Gesundheitsschutzbestimmungen. Darüber hinaus sind die Verfahren oft langwierig und kompliziert. Um vor Gericht zu ziehen – sofern die Person die notwendige Unterstützung erhält –, muss eine Entscheidung angefochten werden

können. Im hier vorliegenden Kontext gibt es jedoch meist nur materielle Handlungen mit möglichen Rechtsverletzungen statt formelle Entscheidungen. Daher wird ein System benötigt, das zu Entscheidungen führt, die vor Gericht angefochten werden können.

Mit dem Risiko, dass die Vorgehensweisen dann regelmässig vor Gericht angefochten werden...

Es geht nicht darum, alles vor Gericht zu klären. Ein solches Vorgehen muss – vor allem für die Bewohner selbst – angemessen und sinnvoll bleiben. Vor allem sollten bereits im Vorfeld Massnahmen ergriffen werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Die Pflegeheime können dies jedoch nicht allein leisten. Das gesamte System der Alterspflege sollte vielmehr auf Basis der Grundrechte konzipiert sein und nicht nur auf Effizienz- und Rentabilitätskriterien oder auf erfahrungsbasierten und daher nicht infrage gestellten Praktiken beruhen, die dann gegebenenfalls zum einen oder anderen Gesetz führen.

Sie schlagen ausserdem einen kantonalen Gesetzentwurf vor.

Ja, ich habe einen kantonalen Gesetzentwurf zum Schutz der Grundrechte betagter Menschen in Pflegeheimen verfasst, der alle diese Grundrechte abdeckt. Ein Gesetz, das in die kantonalen Gesetzgebungen aufgenommen werden könnte. Der Gesetzentwurf sieht ausserdem die Einrichtung einer interdisziplinären Justizkommission vor, die als einzige kantonale Behörde für Entscheidungen über Verletzungen der Rechte der Bewohner zuständig wäre und an die Stelle der derzeit vorhandenen Rechtsmittel treten würde. Allerdings hat dieser Entwurf meines Wissens noch keine Beachtung in der Politik gefunden, aber ich bin guter Hoffnung, dass dieses Vorhaben später einmal in der einen oder anderen Form umgesetzt wird. ●

Dieser Text wurde aus dem Französischen übersetzt

Neue nationale Anlaufstelle

Aus der Zusammenarbeit der drei wichtigsten Akteure im Bereich der Prävention von Misshandlungen betagter Menschen in der Schweiz – Alter Ego, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) sowie Pro Senectute Tessin und Misox – ist im vergangenen April die nationale Anlaufstelle «Alter ohne Gewalt» entstanden. Diese Anlaufstelle richtet sich an betagte Menschen, deren Angehörige, Fachkräfte und Dritte. Ihre Aufgabe ist es, bei Gewalt gegen betagte Menschen und Verletzungen ihrer Grundrechte zu informieren, aufzuklären, zu unterstützen und zu beraten.

www.alterohne Gewalt.ch; www.alter-ego.ch